Schützenverein „Waidmannsheil“ e.V. Erzhausen

VEREINSORDNUNG ARBEITSSTUNDEN

Diese Ordnung regelt die Ableistung der Arbeitsstunden bzw. der entsprechenden Ausgleichszahlung.

Geltungsbereich

Jedes aktive Mitglied im Schützenverein Waidmannsheil e. V. Erzhausen hat die Pflicht zur Ableistung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden

Ausnahmen

Ganz oder teilweise ausgenommen sind:

- Vorstandsmitglieder (die geleistete Arbeit übersteigt die Pflichtarbeitsstunden)
- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ganz,
- Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr ganz. Freiwillige Arbeitsstunden sind gerne gesehen.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ganz,

Über weitere Ausnahmen (Behinderungen, Krankheit) entscheidet der Vorstand auf Antrag des Betroffenen.

Umfang der Arbeitsstunden

Je Kalenderjahr sind 16 Arbeitsstunden à 60 Minuten zu leisten. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden verfallen am Jahresende und können nicht auf das vorherige oder nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden. Familienmitglieder können Arbeitsstunden auf andere Familienmitglieder übertragen.

Anrechnung von Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunde gilt jegliche Art von Arbeitsleistung zu Gunsten des Vereins, die vom Vorstand beauftragt und damit anerkannt ist. Eine grundsätzliche Anerkennung von Arbeitsstunden gilt bei:

- Arbeitseinsätzen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, z.B. Auf- und Abbau, Ausschank, Grillen, Verkauf und Kasse
- Terminierte Arbeitseinsätze, die dem Erhalt, der Reinigung, Pflege, Instandhaltung oder Erweiterung von Vereinseinrichtungen dienen
- Sonderarbeiten nach Einzelvereinbarung (spezielle Reparaturen)

Sonstige Arbeitsstunden können nur angerechnet werden, wenn die anstehende Leistung vorher mit dem Vorstand abgesprochen wurde.

Ableistung von Arbeitsstunden

Der Verein schreibt einen Arbeitseinsatz per Email oder WhatsApp aus und benennt einen Verantwortlichen, der einen Arbeitsplan mit der notwendigen Anzahl an Helfern erstellt. Sind Mitglieder online nicht erreichbar, müssen sie sich eigenständig über anstehende Termine informieren. Der Verantwortliche für den Arbeitseinsatz stellt sicher, dass die Arbeitsstunden jedes Helfers namentlich aufgelistet sind und bestätigt diese mit seiner Unterschrift.

Ausgleichszahlung

Erfüllt ein Mitglied die geforderte Anzahl von 16 Arbeitsstunden nicht oder nicht vollständig, wird die festgelegte Ersatzzahlung von 25 € für jede nicht geleistete Stunde fällig. Das Ausgleichsgeld wird per Lastschrift am 1. März des Folgejahres (nach Mitteilung der fehlenden Arbeitsstunden und des angeforderten Betrages) eingezogen. Leistet ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung keine Pflichtarbeitsstunden und zahlt auch das Ersatzgeld nicht, schädigt es die Vereinsinteressen. Der Vorstand behält sich die Platz-/Standsperre bis zur Zahlung bzw. den Ausschluss aus dem Verein vor.